

Stenographisches Protokoll.

45. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 17. November 1922.

Tagesordnung (Eventuell): 1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. November 1922 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprißliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens. — 2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. November 1922 über die Schaffung von Ehrenzeichen für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des freiwilligen Hilfswesens des österreichischen Roten Kreuzes oder sonstiges gemeinnütziges und wohltätiges Wirken im Interesse der Volksgesundheit und der Sanitätspflege in Österreich. — 3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1922 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich. — (Allenfalls noch sonstige bis zum Sitzungstage gefaßte und verhandlungsreife Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates.)

Inhalt.

Bundesregierung.

Beschreiben des Bundeskanzlers Dr. Seipel, betreffend die Betrauung des Vizekanzlers Dr. Frank mit der Vertretung des erkrankten Bundesministers für Finanzen Ségur, die Demission des Bundesministers für Finanzen Ségur, die Enthebung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen betrauten Vizekanzlers Dr. Frank von dieser Funktion und die Wahl des Bundesrates Dr. Viktor Kienböck zum Bundesminister für Finanzen (Seite 683).

Vorstellung des Bundesministers für Finanzen Dr. Kienböck (Seite 683).

Beschreiben des Bundeskanzleramtes,

betreffend:

1. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1922 über Kreditoperationen (Seite 683);

2. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. November 1922 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprißliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens (Seite 683);

3. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. November 1922 über die Schaffung von Ehrenzeichen für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des freiwilligen Hilfswesens des österreichischen Roten Kreuzes oder sonstiges gemeinnütziges und wohltätiges Wirken im Interesse der Volksgesundheit und der Sanitätspflege in Österreich (Seite 684);

4. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1922 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich (Seite 684);

5. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. November 1922, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 490, über die Errichtung einer Notenbank (Seite 684).

Verhandlung.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. November 1922, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 490, über die Errichtung einer Notenbank — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 684] — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel [Seite 684 und 688], Bundesrat Klein

[Seite 685 und 687], Bundesminister für Finanzen Dr. Riebenböck [Seite 686] — Beschlußfassung [Seite 688]).

Ausschlüsse.

Mitteilung des Vorsitzenden, Dr. Schwinner, betreffend die Niederlegung des Mandates im Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten seitens des Bundesrates Dr. Riebenböck (Seite 688).

45. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 17. November 1922.

683

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten nachmittags.**Vorsitzender:** Bundesrat Dr. Schwinner.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Bundesrat Dr. Drexel und Bundesrat Emmerling.

Schriftführer: Dr. Hemala, Klein.**Bundeskanzler:** Dr. Seipel.**Bundesminister:** Dr. Rienböck für Finanzen, Dr. Döhmäl für Verkehrswesen.**Vorsitzender:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das amtliche Protokoll über die Sitzung des Bundesrates vom 3. November l. J., das geschäftsordnungsgemäß aufgelegt war, ist unbeändert geblieben und sonach genehmigt.

Es liegen Zuschriften des Herrn Bundeskanzlers vor, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. Hemala (liest):

„Der Herr Bundespräsident hat mit Schreiben vom 7. d. M. in Anbetracht der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finanzen August Ségur gemäß § 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die Dauer dieser Verhinderung den Herrn Vizkanzler Dr. Felix Frank mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut. Hievon beehre ich mich die Mitteilung zu machen.

Wien, 7. November 1922.

Seipel.“

„Der Herr Bundespräsident hat mit dem Schreiben vom 14. November l. J. den Herrn Bundesminister für Finanzen August Ségur auf seinen Wunsch seines Amtes enthoben.

Der vom Nationalrat in der Sitzung vom 14. November l. J. gemäß Artikel 70 des Bundes-Verfassungsgesetzes zum Bundesminister für Finanzen gewählte Bundesrat Dr. Viktor Rienböck hat am gleichen Tage die Angelobung in die Hände des Herrn Bundespräsidenten geleistet.

Der Herr Vizkanzler Dr. Felix Frank wurde vom Herrn Bundespräsidenten mit Schreiben vom 14. d. M. von der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen enthoben.

Wien, 16. November 1922.

Seipel.“

Vorsitzender: Diese Mitteilungen dienen zur Kenntnis.

Der neugewählte Herr Bundesminister für Finanzen ist in unserer Mitte erschienen.

Ich habe die Ehre, unseren Kollegen Herrn Dr. Rienböck in seiner neuen Amtseigenschaft dem Bundesrate vorzustellen.

Ich begrüße ihn auf das freudigste. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Infolge seiner Berufung zum Bundesminister für Finanzen hat Herr Bundesrat Dr. Rienböck sein Mandat im Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zurückgelegt.

Ich werde die erforderliche Ersatzwahl auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Ich bitte, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer Dr. Hemala (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 4. November l. J. Z. 2100/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1922 über Kreditoperationen übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Kundmachung veranlaßt.

Wien, 6. November 1922.

Im Auftrage:

Uebelhör.“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis. Ich bitte fortzufahren.**Schriftführer Dr. Hemala (liest):**

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 3. November 1922, Z. 1456/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. November 1922 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehres und Rettungswesens übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes

vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 6. November 1922.

Im Auftrage:

Uebelhör."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 3. November 1922, Z. 1629/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. November 1922 über die Schaffung von Ehrenzeichen für verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des freiwilligen Hilfswesens des österreichischen Roten Kreuzes oder sonstiges gemeinnütziges und wohltätiges Wirken im Interesse der Volksgesundheit und der Sanitätspflege in Österreich übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 6. November 1922.

Im Auftrage:

Uebelhör."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 4. November 1922, Z. 1402/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1922 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 6. November 1922.

Im Auftrage:

Uebelhör."

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 14. November 1922, Z. 2109/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. November 1922, betreffend die Abänderung

und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 490, über die Errichtung einer Notenbank, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 14. November 1922.

Im Auftrage:

Uebelhör."

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die hierüber Vorberatung gepflogen haben.

Die drei ersten Gesetzesbeschlüsse, die Ehrenzeichen betreffend, wurden im Ausschusse noch nicht erledigt, während bezüglich des Gesetzesbeschlusses über die Notenbank ein Berichterstatter für den Bundesrat bestellt wurde.

Ich beantrage, daß dieser letztbezeichnete Gesetzesbeschluß bei Umgangnahme von einem schriftlichen Ausschußbericht auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Behandlung genommen werde.

Indem ich die Beschlußfähigkeit des Bundesrates feststelle, ersuche ich diejenigen Damen und Herren, die mit meinem formalen Antrag einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Bundesrat hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Vorschlage zugestimmt, und ich werde im Sinne dieses Beschlusses vorgehen.

Hienach ist unser erster und einziger Verhandlungsgegenstand der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. November 1922, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 490, über die Errichtung einer Notenbank.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Drexel; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Drexel:** Hohes Haus! Vor einigen Monaten haben wir die Zustimmung zu einem österreichischen Notenbankgesetz gegeben, das aber dann in der Folge nicht zur Anwendung kommen konnte, insbesondere infolge der Schwierigkeiten, welche von zwei ausländischen Bankinstituten gemacht wurden. Die Überraschung war damals sehr unangenehm, hatte aber doch den einen Vorteil, daß das Kind sterben konnte, ehe es zur Welt kam. Heute

sollen wir nun die Geburt eines neuen Sprößlings zur Kenntnis nehmen, der im staats- und volkswirtschaftlichen Leben unseres Volkes eine bedeutende Rolle spielen wird. Seine Konstitution ist günstiger, aber auf alle Fälle ist es ein Kind, das in Not und Armut geboren, möglicherweise seinen Erzeugern noch sehr viele Sorgen macht und es bleibt nur der Trost, daß manchmal sehr schwächliche Kinder doch sich sehr erholen, wenn sie sorgfältig gepflegt werden.

Es muß nun unsere Aufgabe sein, dafür zu sorgen, daß dieses Kind ein ganzer Österreicher werde und daß es nicht vom Ausland erzogen und später vielleicht einmal mitten in unserem Staate mehr dem Ausland als seinem Volke dienstbar sein wird. Wir müssen dafür sorgen, daß es von unseren Er-nährern und für uns erzogen wird und für uns heranwächst.

Und wenn ich daran denke, daß bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die im Sterben liegt, viele Gemeinden und Sparkassen Aktionäre waren, so drücke ich hier an dieser Stelle den Wunsch aus, es möchten auch bei dieser neuen österreichischen Nationalbank viele Gemeinden, Sparkassen und genossenschaftliche Verbände Pate stehen und dafür sorgen, daß sie einen so starken Einfluß haben, daß diese österreichische Notenbank wirklich jene Aufgabe erfüllt und auch in dem Sinne erfüllt, daß man sagen kann, es ist eine österreichische Notenbank, vom Volke und für das Volk gegründet.

In das Wesen, in die Hauptfragen und Hauptkapitel der Statuten will ich mich jetzt weiter nicht vertiefen, da diese Angelegenheit im Nationalrate sehr eingehend behandelt wurde und ich ver-melde dem hohen Hause, daß der Ausschuß bei seinen heutigen Beratungen keinen Antrag auf Er-hebung eines Einspruches beschlossen hat.

Vorsitzender: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Bundesrat Klein meldet sich zum Wort.) Herr Bundesrat Klein!

Bundesrat Klein: Hoher Bundesrat! Als „vom Volke gegründet und für das Volk gegründet“, so hat der Herr Berichterstatter die neue Notenbank hingestellt (Berichterstatter Drewe! Das war ein Wunsch!), und er hat den Wunsch geäußert, daß die Wirkung der neuen Notenbank so sein möge, daß diese Gesichtspunkte in ihrer Tätigkeit zum Ausdruck kommen. Ich fühle mich verpflichtet, diese Auffassung einigermaßen zu korrigieren. Nach der Gestaltung, die die Notenbank nach dem vorliegenden Gesetzesbeschlusse haben soll, können wir höchstens sagen: vom Völkerbundkomitee und nach seinen Wünschen gegründet, und wir müssen die ärgsten Befürchtungen hegen, daß es keine Bank wird, die

den Interessen der Volkswirtschaft und des Staates wirklich nutzbringend werden kann, wie der Herr Berichterstatter hofft.

Die zweifellos notwendige Gründung einer neuen Notenbank für Österreich hätten wir uns einigermaßen anders vorgestellt. Vor allem hätten wir gewünscht, daß sie nicht so völlig jedes staatlichen Einflusses entkleidet werde, als es nach dem vorliegenden Gesetze der Fall ist. Wir haben schon nach der Konstruktion der Notenbank, wie sie nach dem früheren Gesetze hätte erfolgen sollen, sehr starke Einwendungen gegen die Tendenzen jenes Gesetzes erheben müssen. Durch die Änderungen, die uns nunmehr vorliegen, sind wir gezwungen, diese Einwendungen in verstärktem Maße vorzubringen. Wir müssen fürchten, daß bei der Tätigkeit der neuen Bank nicht Rücksichten auf die volkswirtschaftlichen Interessen in jenem Maße werden genommen werden, wie es eben notwendig wäre. Wir sehen, daß selbst der spärliche Einfluß, den der Staat nach dem früheren Gesetze auf die Tätigkeit der Notenbank und auf ihre Geschäftsführung sich vorbehalten hat, nunmehr aus dem Gesetze beseitigt werden soll. Der Staat wird kein Recht haben, auf die Zusammensetzung des Generalrates Einfluß zu nehmen. Das Vorschlagsrecht von Berufskörperschaften kann, wenn die Generalversammlung es will, ein rein platonisches bleiben, denn die diesbezügliche Fassung der Gesetzesbestimmungen bietet keine ausreichende Gewähr dafür, daß dieses Vorschlagsrecht der Berufskörperschaften, der Vertretungen von Industrie, Handel, Landwirtschaft und Arbeiterschaft auch tatsächlich immer wird Berücksichtigung finden müssen. Das Einspruchsrecht des von der Regierung ernannten Präsidenten, aber auch jedes wirksame Einspruchsrecht des von der Regierung eingesetzten Staatskommissärs ist aus dem neuen Gesetz entfernt worden und so ist die Notenbank noch stärker, als es früher der Fall gewesen wäre, ein reines Privatbankinstitut geworden und wir müssen das stärkste Bedenken dagegen haben, daß man einer solchen reinen Privatbank, einer vom staatlichen Einfluß vollkommen unabhängigen Privatbank, die Geldwirtschaft des Staates überantwortet, dieser Bank in der Volkswirtschaft also eine Funktion einräumt, die geradezu die bestimmende auf die ganze Entwicklung der Volkswirtschaft ist.

Ganz unvereinbar mit dieser Stellung einer bloßen Privatbank mit besonderen Funktionen ist das Steuerprivileg in dem weiten Umfang, in dem es durch das Gesetz der Bank eingeräumt werden soll.

Eine Bestimmung möchte ich noch hervorheben, die mir nicht sehr zweckmäßig erscheint. Die Bank ist verpflichtet, vorläufig 25 Millionen in Gold auf wichtigen Bankplätzen auch des Auslandes zu belassen. Ich kann es mir nicht versagen, auf die

Bewegung hinzuweisen, die anlässlich der vor einigen Monaten wieder aufgenommenen Devisenbewirtschaftung in den Ländern sich entwickelt hat. Damals haben sich so ziemlich alle Länder und alle Landesregierungen mit allen Mitteln dagegen gewehrt, daß die in dem betreffenden Bundesland aufgeführten Devisen der zentralen Bewirtschaftung zugeführt werden; sie wollten die Devisen im eigenen Lande zurückbehalten. Während sich damals gerade die Vertreter der Mehrheitsparteien dagegen gewehrt haben, gemeinsame Mittel dem gemeinsamen Staate, dem gemeinsamen Wirtschaftskörper zur Verfügung zu stellen, findet man es jetzt ganz selbstverständlich und wendet auch nicht ein Wort dagegen ein, daß sehr beträchtliche Beträge, wie es 25 Millionen in Gold doch sind, der heimischen Wirtschaft entzogen werden und auch auf ausländischen, sogar außer-europäischen Bankplätzen deponiert bleiben sollen, weil es vom Wölkerbundkomitee so gefordert wird — eine Bestimmung, der man keinen Geschmack abgewinnen kann.

Abgesehen von diesen Details und von einer Reihe anderer, zum Teil nicht weniger wichtigen Details, die ich gleichfalls anführen könnte, ist das Wesentliche, daß unsere ganze Geldwirtschaft und damit der richtungsgebende Einfluß auf die Volkswirtschaft einem Privatbankunternehmen ausgeliefert werden soll. Wir müssen wünschen, daß die Kredit- und Eskontopolitik im Staate, von der die Hebung der Produktion, von der die Ausführung all unserer, der so wichtigen Investitionen in unserer Wirtschaft abhängig ist, von dem allgemein öffentlichen Interesse beeinflusst werden kann. Dafür aber haben wir bei der Konstruktion, wie die Bank sie nach dem vorliegenden Gesetz erhalten soll, keine Gewähr. Wir haben auch in der Vergangenheit nicht die Erfahrung gemacht, die uns die Tätigkeit einer solchen vom Staate ganz unabhängigen und nur vom Bankkapital beeinflussten Bank sympathisch erscheinen lassen könnte; wir haben im Gegenteil in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, daß sich das Bankkapital an unserer Krone sehr arg versündigt hat, und dieses Bankkapital hat keinerlei, auch keinerlei moralischen Befähigungsnachweis dafür erbracht, daß man ihm ruhig und mit gutem Gewissen die Wahrung der wichtigsten wirtschaftlichen Interessen in diesem Staate dadurch übergeben kann, daß man ihm die Notenbank ausliefert und ihm so die Geldwirtschaft überläßt.

Das alles macht es uns unmöglich, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zuzustimmen. Diese Bank, die Art ihrer Aufrichtung ist schon ein Teil jener Sanierung, die mit den Wölkerbundsdelegierten vereinbart worden ist. Wir können ebensowenig wie für das gesamte Programm für diesen Teil in der vorliegenden Form eine Verantwortung übernehmen, wir müssen der Regierung und der

Mehrheit die Verantwortung für die Bankgründung und die dadurch möglicherweise für unsere Volkswirtschaft entstehenden Nachteile allein überlassen. Wir sind daher nicht in der Lage, dem Antrage des Herrn Berichterstatters zuzustimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vorsitzender: Zum Worte ist gemeldet der Herr Bundesfinanzminister; ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Finanzen Dr. Riesenbrück: Ich möchte nur in einigen Punkten denjenigen Behauptungen widersprechen, die der geehrte Herr Redner in bezug auf die Natur der zu errichtenden Nationalbank aufgestellt hat. Er hat davon gesprochen, als ob ein staatlicher Einfluß auf diese Bank nicht vorhanden wäre. Ich muß demgegenüber darauf verweisen, daß der Staatskommissär das Einspruchsrecht hat, und zwar in allen jenen Fällen, wo entweder das Gesetz oder die Bestimmungen des Statutes verletzt worden sind. Ich bitte sich nur den Artikel I und auch andere Artikel der Statuten anzusehen und Sie werden finden, daß die Verpflichtungen, welche die Nationalbank in dieser Beziehung hat, weitgehende sind und daß es Sache des Staatskommissärs wäre, für den Fall, als die Nationalbank diesen Verpflichtungen nicht entsprechen sollte, von seinem Rechte Gebrauch zu machen.

Es ist allerdings richtig, daß die Bank nicht so konstruiert ist, daß der Einfluß des Staates demjenigen ähnlich wäre, den der Staat auf die alte Oesterreichisch-ungarische Bank hatte. Gewiß. Es ist gewissermaßen charakteristisch dafür, daß der Staat im weiten Maße organisch daran gehindert sein soll, diejenigen Sünden zu begehen, welche früher möglich waren, und welche unter dem Druck der Kriegsverhältnisse tatsächlich vorgefallen sind. Das ist ja auch der Grund, weswegen diese Konstruktion gewählt wurde. Es sollte der Staat selbst in einer leicht erkennbaren, klar ersichtlichen Weise daran gehindert werden, daß er in dieses frühere System zurückfalle. Darum ist der staatliche Einfluß auf die Bank auf dasjenige Maß reduziert worden, das in den Statuten zu finden ist, in der Erkenntnis, daß gerade der Mißbrauch, den der Staat, allerdings nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts in Zeiten des Krieges begonnen hat und unter dem Druck der Verhältnisse fortsetzen mußte und der der Volkswirtschaft unendlichen Schaden zugefügt hat, in Zukunft nicht mehr möglich sein darf. Damit ein volles Vertrauen in dieser Richtung bestche, sind diese Bestimmungen aufgenommen worden. In den gegenwärtigen Zeiten ist das nicht nur selbstverständlich, sondern notwendig, damit die Öffentlichkeit und vor allem die internationale Öffentlichkeit zu diesem Institute das Vertrauen,

dessen es bedarf, erlangt. Wann gesagt worden ist, daß Steuerprivilegien und Gebührenprivilegien in weitem Umfange dem neuen Institut zugesichert worden sind, ist das vollständig richtig. Es darf aber nicht verkannt werden, daß auch ganz bedeutende finanzielle Lasten dem neuen Institute auferlegt worden sind. In jede Einzelheit hier einzugehen, dafür wird wohl hier nicht der richtige Ort sein, aber ich glaube schon, sagen zu müssen, daß es gerecht ist, wenn diesen Lasten gegenüber die wenn auch weitgehenden Privilegien gewährt worden sind. Ausnahmslos ist übrigens die Steuerfreiheit, wie der Text hier aufweist, nicht gegeben.

Der Herr Vorredner hat weiter davon gesprochen, daß die Bank verpflichtet sei, 25 Millionen Kronen an Guthaben im Auslande zu halten. Ich verweise hier auf den Wortlaut des Artikels 85. Die betreffende Stelle lautet: „Bis zur Aufnahme der Barzahlungen sind jeweils 25 Millionen Kronen Gold in Guthaben und Depots der angegebenen Art an Hauptbankplätzen Europas und Amerikas zu halten.“

In solchen Fällen ist der Wortlaut sehr genau zu prüfen und ich muß mich dagegen verwahren, daß diesem Wortlaute jene Auslegung gegeben werde, welche der Herr Vorredner ihm gegeben hat. Wir haben allen Anlaß, die Sache genau zu nehmen und wir können das dort nicht gesagt finden, was der Herr Vorredner gesagt hat. Unzutreffend war es auch, wenn der geschätzte Herr Vorredner davon gesprochen hat, daß dem Bankkapital der maßgebende Einfluß in der neuen Bank gegeben ist. Das ist nicht richtig. Es ist wohl dem Kapital — das ist bei einer solchen Institution unvermeidlich — durchaus aber nicht einzig dem Bankkapital der Einfluß gegeben, es wird Sache des Publikums sein, sich den, ihm nach der Kraft, die es aufbringen kann, gebührenden Einfluß auf die neue Bank zu sichern. Im Interesse der Volkswirtschaft liegt es, daß dieser Einfluß durchaus nicht auf eine Gruppe reduziert werde, sondern daß der Einfluß auf diejenigen Schichten verteilt sei, welche berechtigt sind, im volkswirtschaftlichen Leben mitzusprechen und daß sie daher zusammenwirken mögen in der Leitung der Bank durch die Generalräte, welche Sie zu dem Amte berufen werden. Diese wenigen Worte wollte ich mir gestatten und ich möchte Sie bitten, den Beschluß des Nationalrates unangefochten zu lassen, da es sich um eine Maßnahme handelt, welche ehestens ins Leben treten soll und den Beginn einer neuen Ära in unserer staatsfinanziellen und volkswirtschaftlichen Entwicklung bedeuten soll. (Beifall.)

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? (Bundesrat Klein meldet sich.) Herr Bundesrat Klein hat das Wort.

Bundesrat Klein: Der Herr Bundesminister für Finanzen hat meinen Befürchtungen, die ich gegen manche Bestimmungen des hier vorliegenden Gesetzesbeschlusses gehegt habe, die Grundlage nicht entziehen können. Er hat darauf hingewiesen, daß ein Einspruchsrecht des Staatskommissärs nach wie vor gegeben ist, und zwar, wenn das Gesetz oder das Statut über die Notenbank verletzt wird. Ich habe nicht in Abrede gestellt, daß das im Gesetzesentwurf enthalten ist. Es ist mir das wohl bekannt. Dagegen ist ein Einspruchsrecht des Staatskommissärs aus öffentlichen Interessen, wie es früher der Fall gewesen ist, nun nicht mehr gegeben. Man wird aber wohl zugeben müssen, daß eine Verletzung des öffentlichen Interesses auch gegeben und daß dieses vorwiegende Interesse gefährdet sein kann, wenn selbst der Wortlaut des Gesetzes oder der Wortlaut des Statuts nicht verletzt worden ist. Man kann ganz gut innerhalb des Statuts oder innerhalb des Wortlautes einer gesetzlichen Bestimmung Maßnahmen vorschlagen oder durchführen, die schließlich letzten Endes doch zu einer nicht unbeträchtlichen Gefährdung öffentlicher Interessen führen können. Dieses wesentliche, weitgehende, weil eigentlich immer vorhandene Einspruchsrecht des Staatskommissärs aus öffentlichen Interessen ist nun beseitigt worden und das ist es, was mich zur Auffassung veranlaßt hat, daß kein wirksamer Einfluß des Staates auf die Geschäftsführung der künftigen Notenbank gesichert erscheint.

Nun meint der Herr Bundesminister für Finanzen, es sei wünschenswert, daß dieser staatliche Einfluß nicht bestehe, denn dieser staatliche Einfluß habe eigentlich volkswirtschaftlich dadurch nachteilig gewirkt, daß die Bank in einer Weise in Anspruch genommen wurde, die von den verhängnisvollsten Folgen begleitet war. Gewiß sind wir darüber alle einig, daß Mißbräuche dieser Art, die schließlich zu einer Entwertung der Kaufkraft des im Lande im Umlauf befindlichen Geldes geführt haben, verhindert werden sollen. Aber diese Mißbräuche sollte doch vor allem die Regierung unterlassen, die sie bisher begangen hat; man müßte sonst eher gesetzliche Bestimmungen schaffen, die es der Regierung unmöglich machen, Mißbräuche zu schaffen. Aber daß man den staatlichen Einfluß auf eine Bank nur deshalb beseitigt, damit die Regierung nicht in die Lage kommt, Mißbräuche zu begehen, vor deren Verübung sie eine andere Hemmung als der Verzicht auf die Beeinflussung der Banktätigkeit nicht hat, das scheint mir eine sehr kuriose Maßregel zu sein. Wir können einig sein, wenn Sie Maßregeln schaffen, die derartige Mißbräuche verhindern, daß Sie aber jeden wirksamen Einfluß des Staates auf die Geschäftsführung der Notenbank ausschalten, also statt der Mißbräuche schwacher Regierungen, vielleicht noch

ärgere Mißbräuche der Bank ermöglichen, ist ein Weg, der nicht zum Ziele zu führen geeignet ist.

Was nun schließlich die Bestimmung im Artikel 85 besagt, daß „25 Millionen Goldkronen auf ausländischen Hauptbankplätzen zu halten sind“, so weiß ich nicht, welche Auslegung der Herr Bundesminister für Finanzen dieser Bestimmung gibt. Ich habe ihr keine Auslegung gegeben, der Herr Bundesminister für Finanzen hat ihr keine gegenteilige gegeben, ich habe lediglich:

(Bundesminister für Finanzen Dr. Kienböck: Es steht doch gar nicht „ausländische“). Es heißt hier: „An den Hauptbankplätzen Europas und Amerikas“. (Bundesrat Dr. Drexel: Wien ist auch ein Hauptplatz!) Das läßt sich nicht wegdeuteln, daß die Worte Europa und Amerika im Gesetz enthalten sind, daß also auch ausländische Plätze in Betracht kommen und ich habe, ohne weitere Folgerungen an diese Bestimmung zu knüpfen, gemeint, daß sie keine gerade sehr schmackhafte Bestimmung dieses Gesetzentwurfes ist und ich habe, was sicher einigermaßen unangenehm berühren konnte, daran erinnert, daß sonst die Herren von der Mehrheit nicht so leicht sich entschlossen haben, Gelder außer Landes zu bringen, wie uns ihr Verhalten bei der Devisenbewirtschaftung gezeigt hat. (Beifall.)

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Drexel: Ich habe nicht mehr viel zu bemerken. Es ist gar kein Zweifel, daß in keinem Staate, in welchem halbwegs geordnete wirtschaftliche und politische Verhältnisse sind, eine solche Notenbank gegründet wird und es bleibt immer die Hauptschwierigkeit, daß ich das Notenprivilegium mit allen Fakultäten dieser Bank einer Institution gebe, die noch gar nicht existiert, von der ich noch gar nicht recht weiß, wer eigentlich dort die führenden Kräfte sind. Aber wenn ich sage, in keinem andern Staate wäre das denkbar, so müssen wir eben auch zugeben, daß kein anderer

Staat in einer solchen wirtschaftlichen Lage ist, wie wir heute und es ist kein Zweifel, daß, wenn Österreich vor zwei Jahren darangegangen wäre, sich eine Notenbank zu schaffen, diese Notenbank dann anders ausgefallen wäre. Damals hatten wir eine viel stärkere Willenskraft noch und Möglichkeiten für die eine oder andere Entscheidung. Heute aber sind wir Matthäus am Beistand und müssen eben nehmen, was irgendwie noch helfen kann. Wir sind ein schwerer klinischer Fall, welcher mit normalen Mitteln nicht mehr zu behandeln ist. Und wenn auch mancherlei in diesem Statute gewiß sehr hart ist und wenn man manchmal versucht ist, zwischen hinein einmal den Faust herzuzehmen und dort nachzulesen, wie die ersten Notenpapiere entstanden sind, dann tröstet man sich wieder und denkt: es kommt ja eine Zeit, welche manches wieder gut machen wird, was die jetzigen schweren Verhältnisse Unsolides geschaffen haben.

Aber immerhin bin ich befriedigt, daß die Stellungnahme des Kontraredners nicht so stark ausgeprägt ist, daß er einen direkten Einspruch beantragt und ich glaube, daß wir deswegen doch mit halbwegs ruhigem Gewissen dieser Notenbank unseren Segen geben können.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Damen und Herren, die mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist angenommen.

Hiermit ist unsere Tagesordnung erledigt.

Ich bin nicht in der Lage, Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates schon heute bekanntzugeben und muß mir vorbehalten, sie im schriftlichen Wege einzuberufen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 45 Minuten nachmittags.